



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Beitrag
- § 9 Rechte und Pflichten
- § 10 Organe
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Datenschutz
- § 21 Mitgliederliste
- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Inkrafttreten



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Stadthagen und Umgebung e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stadthagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
2. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern. insbesondere die Verhütung jeglicher Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
3. Der Tierschutzverein Stadthagen und Umgebung e. V. unterhält ein Tierheim.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereines zu dienen und ihn zu fördern. Der Verein ist unpolitisch und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierschutzes im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Finanzbehörden in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ausnahmsweise Zuwendungen erhalten, sind die Gemeinnützigkeitsvorschriften zu beachten.
4. Für Tätigkeiten im laufenden Tierheimbetrieb können Mitglieder Honorarkräfte oder Angestellte sein, wenn sie durch Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können, die dem Tierheimbetrieb zugutekommen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ist eine Zustellung der Mahnung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grober Verletzung der Regeln der Höflichkeit
5. Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.
2. Der volle Jahresbeitrag ist bis zum 30. März des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu entrichten.



§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 8 verpflichtet.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Der/m 1. Vorsitzenden
 - Der/m 2. Vorsitzenden
 - Der/m Schatzmeister/in
 - Der/m stellvertretenden Schatzmeister/in
 - Der/m Schriftführer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Die/der 1. Vorsitzende
 - Die/der 2. Vorsitzende
 - Die/der Schatzmeister/in
 - Die/der stellvertretende Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte in Zielsetzung des Vereines.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung einer Tierheimordnung und die zu erhebenden Gebühren
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsgelder
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Die Aufnahme von Mitgliedern und die anderweitig in dieser Satzung festgelegten Aufgaben

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es aus Sicht des Vorstandes erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der/s Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüferinnen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des/r Kassenprüfers/in
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.



2. Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sind folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - die Anträge und deren Beschluss
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfung des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenprüfung rechtzeitig vor der ordentlichen Jahresversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Rechnungsprüfer für zwei Jahre.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen dem Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V., Sitz Hannover, zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Tierschutzes (§ 2 der Satzung) zu verwenden und dafür zu sorgen, dass die im Tierheim Stadthagen befindlichen Tiere artgerecht gehalten und versorgt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.



5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personenverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 21 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - i. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - ii. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung der Satzung unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Zweck der wichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vereines entsprechen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.06.2024 beschlossen worden.